

Auszug aus:

**Grundsätze und Richtlinien  
für Wettbewerbe  
den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues  
und des Bauwesens - GRW 1995 –  
Novellierte Fassung vom 22.12.2003  
Gültig ab 30. Januar 2004**

## **7. Konsequenzen aus dem Wettbewerb**

### **7.1 Weitere Bearbeitung**

(1) Bei Realisierungswettbewerben hat der Auslober einem oder mehreren Preisträgern, bei Einladungswettbewerben in der Regel dem 1. Preisträger, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen zu übertragen,

- sofern kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht, insbesondere
- soweit und sobald die dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert werden soll,
- soweit mindestens einer der teilnahmeberechtigten Wettbewerbsteilnehmer, dessen Wettbewerbsarbeit mit einem Preis ausgezeichnet wurde, eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet.

Planungsleistungen werden - vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 - in der Regel bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung beauftragt; wenn ausnahmsweise die vollständige Ausführungsplanung für die Vergabe von Bauleistungen nicht erforderlich ist, ist durch angemessene weitere Beauftragung des Preisträgers sicherzustellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (z.B. Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle).

Bei Ingenieurbauwerken werden die Planungsleistungen in der Regel nur bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung beauftragt.

Der Auftrag darf nicht vor Ablauf von 14 Kalendertagen nach Absendung des Protokolls gem. Nr. 6.1 erteilt werden. Die Frist nach Satz 4 beginnt am Tag nach der Absendung des Protokolls durch den Auftraggeber.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Auslober auch den Verfasser einer mit einem Sonderpreis bedachten Wettbewerbsarbeit mit der weiteren Bearbeitung beauftragen, wenn das Preisgericht dies einstimmig empfohlen hat.

(3) Der Verfasser einer angekauften Arbeit kann mit der weiteren Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaft mit einem Preisträger beauftragt werden, jedoch nur mit einer im Sinne von Nr. 5.6.8 und 5.6.9 empfohlenen Teillösung.

